

Allgemeine Geschäfts -und Verkaufsbedingungen der Sharda Poland Sp. z o.o., ul. Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa, PL (Sharda) in Österreich

1. Geltungsbereich

1.1

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von Sharda erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen. Diese gelten jedoch nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 1 KSchG), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Hinweise des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch Sharda PL, Herrn Adolf Wallner oder von Frau Joanna Trestka (Handelsagenten für Sharda in Österreich).

2. Angebot und Annahme

Alle Angebote von Sharda sind freibleibend und unverbindlich sowie als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, Sharda ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch Sharda zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Sharda.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus den Sharda Produktspezifikationen. Über die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende subjektive Anforderungen und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.

Für die Ware einschlägige „identifizierte Verwendungen“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2

Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3

Sofern nicht explizit vereinbart, sind Zubehör oder Anleitungen nicht geschuldet. Anleitungen von Sharda haben rein informatorischen Charakter und stellen weder die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungseignung dar.

3.4

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit Sharda Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen; sie stellen keine Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung dar.

5. Preise

Sollte Sharda in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist Sharda

berechtigt, die am Auslieferungstag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Geltung von INCOTERMS, Lieferungen

6.1.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

6.2.

Sharda ist zur Erbringung und Berechnung von Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

6.3.

Von Sharda in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wird.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an Sharda innerhalb von drei Werktagen nach der Lieferung anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften betreffend Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Dies umfasst auch die regelmäßige, erfolgreiche Durchführung aller notwendigen Schulungen bzgl. Handling und Verwendung der Ware, dies ist nicht beschränkt auf Schulungen, welche nach der REACH-VO gefordert sind.

9. Zahlungsverzug

9.1

Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

9.2

Die Fakturierung erfolgt immer in Euro. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Sharda berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden 3 Monats-Euribor.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

10.1

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind Sharda unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind Sharda unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Der Beweis, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, obliegt in jedem Fall dem Käufer.

Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies Sharda gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

Allgemeine Geschäfts -und Verkaufsbedingungen der Sharda Poland Sp. z o.o., ul. Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa, PL (Sharda) in Österreich

- a) Sharda hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- b) Sharda behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten.
- c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

11. Haftung

11.1

Sharda haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadenersatz haftet Sharda – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Sharda ausgeschlossen.

11.2

Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.1 gelten nicht

- a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Sharda oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Sharda beruhen,
- b) so weit Sharda einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
- c) so weit Sharda eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat,
- d) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sharda haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhen oder wenn sich in Analysen ergibt, dass die Ware nicht der Zulassung zugrunde liegenden Spezifikation entsprechen würde.

12. Verjährung

12.1

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.2

Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

14. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann Sharda, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungs-

ziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder Vorauskassenzahlungen abhängig machen. Bei Zahlungsverzug behält sich Sharda ausdrücklich das Recht vor, den Kunden künftig nicht direkt zu beliefern.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

Sharda behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ist nicht berechtigt nicht vollständig bezahlte Ware an seine Kunden zu liefern.

15.2 Verarbeitungsklausel

Die Verarbeitung der von Sharda gelieferten Ware und deren Abfüllung in andere als die Sharda Verkaufsgebinde wird, ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandeln verpflichtet sich der Kunde auf Aufforderung von Sharda zu einer Pönalstrafe in der Höhe des fünffachen Warenwertes an Sharda und die Originalware wird unentgeltlich an Sharda zurück geliefert. Sharda behält sich das Recht vor bei Zuwiderhandeln den Kunden nicht direkt zu beliefern.

15.3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der Sharda stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Sharda rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Sharda das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Sharda an diese ab; sofern Sharda im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Sharda unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Sharda in Höhe der dann noch offenen Forderungen an Sharda ab. Der Käufer ist verpflichtet, für eine wirksame Abtretung erforderliche Formpflichten, wie insbesondere das Setzen eines wirksamen Buchvermerks, einzuhalten.

15.4 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen von Sharda hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Sharda stehenden Waren und über die an Sharda abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen Sharda die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

15.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Sharda berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von Sharda stehenden Ware zu verlangen sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.

15.6 Teilverzichtsklausel

Sharda ist auf Verlangen des Käufers dazu verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen der Sharda um mehr als 10 % übersteigt. Sharda darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Allgemeine Geschäfts -und Verkaufsbedingungen der Sharda Poland Sp. z. o.o., ul. Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa, PL (Sharda) in Österreich

16. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von Sharda liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien (unabhängig davon ob von der WHO erklärt), hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher Sharda die Ware bezieht, reduzieren, so dass Sharda ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist Sharda für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für Sharda nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von Sharda vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate ab Auftragsannahme, so ist Sharda berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der Sharda in Warschau, PL.

18. Datenschutz und IT-Sicherheit

18.1

Stellt Sharda dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von Sharda verarbeitet werden, dürfen vom Käufer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten. Der Käufer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Käufer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Käufer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer Sharda unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes

Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Käufer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Österreich.

20. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über Internationalen Warenkauf Anwendung.

21. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch.

22. Lieferung von Pflanzenschutzmittel durch Sharda

Liefert Sharda Pflanzenschutzmittel, so verpflichten sich die Kunden in allen ihren internen und externen Geschäftsunterlagen, insbesondere Rechnungen, Lieferscheinen, Geschäftsaufzeichnungen, Angebots- Preis- und Bestelllisten, die gelieferten Pflanzenschutzmittel mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittel Registernummer anzuführen. Jeder Lieferung eines Pflanzenschutzmittels wird von Sharda ein Lieferschein mit zugelassenen Handelsnamen und der Pflanzenschutzmittel Registernummer beigelegt. Der Kunde macht Sharda unmittelbar bei der Lieferung darauf aufmerksam, dass er keinen oder einen nicht korrekten Lieferschein von Sharda erhalten hat. Es wird vom Kunden bei Warenannahme geprüft, dass jeder Lieferschein den zugelassenen Handelsnamen und die Pflanzenschutzmittel Registernummer enthält. Sollte das nicht der Fall sein, oder es sind Angaben fehlerhaft, dann erfolgt eine Info bzw. Beanstandung des Kunden an Sharda direkt bei der Lieferung bzw. spätestens einen Tag danach. Jede Lieferung von Sharda Pflanzenschutzmittel erfolgt mit einem Analysenzertifikat für die jeweilige Charge, die bestätigt, dass das gelieferte Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der Lieferspezifikation bzw. der Zulassung in Österreich zu Grunde liegenden Spezifikation ist. Jedes Angebot, die Auftragsannahme und alle Rechnung von Sharda enthalten den zugelassenen Handelsnamen und die Pflanzenschutzmittel Registernummer. Wenn für Pflanzenschutzmittel bei der Lieferung kein Haltbarkeitsdatum angegeben ist, dann haben Sharda Pflanzenschutzmittel eine Mindesthaltbarkeit von 2 Jahren ab Datum der Produktion. Vor Ablauf der 2 Jahresfrist verpflichtet sich der Kunde vor dem weiteren Inverkehrbringen des Produktes Sharda zu kontaktieren, um festzustellen, ob die Ware immer noch verkehrsfähig ist und der Spezifikation entspricht. Liegt die schriftliche Bestätigung von Sharda nicht rechtzeitig bei Ablauf der 2 Jahresfrist ab Produktionsdatum vor, verpflichtet sich der Kunde die Ware nicht in Verkehr zu bringen und die Ware vorübergehend auf ein Sperrlager zu geben. Bei Zuwiderhandeln haftet ausschließlich der Kunde für eventuelle Konsequenzen und Kosten in Zusammenhang mit Beanstandungen und Kontrollen durch die nationalen Behörden.